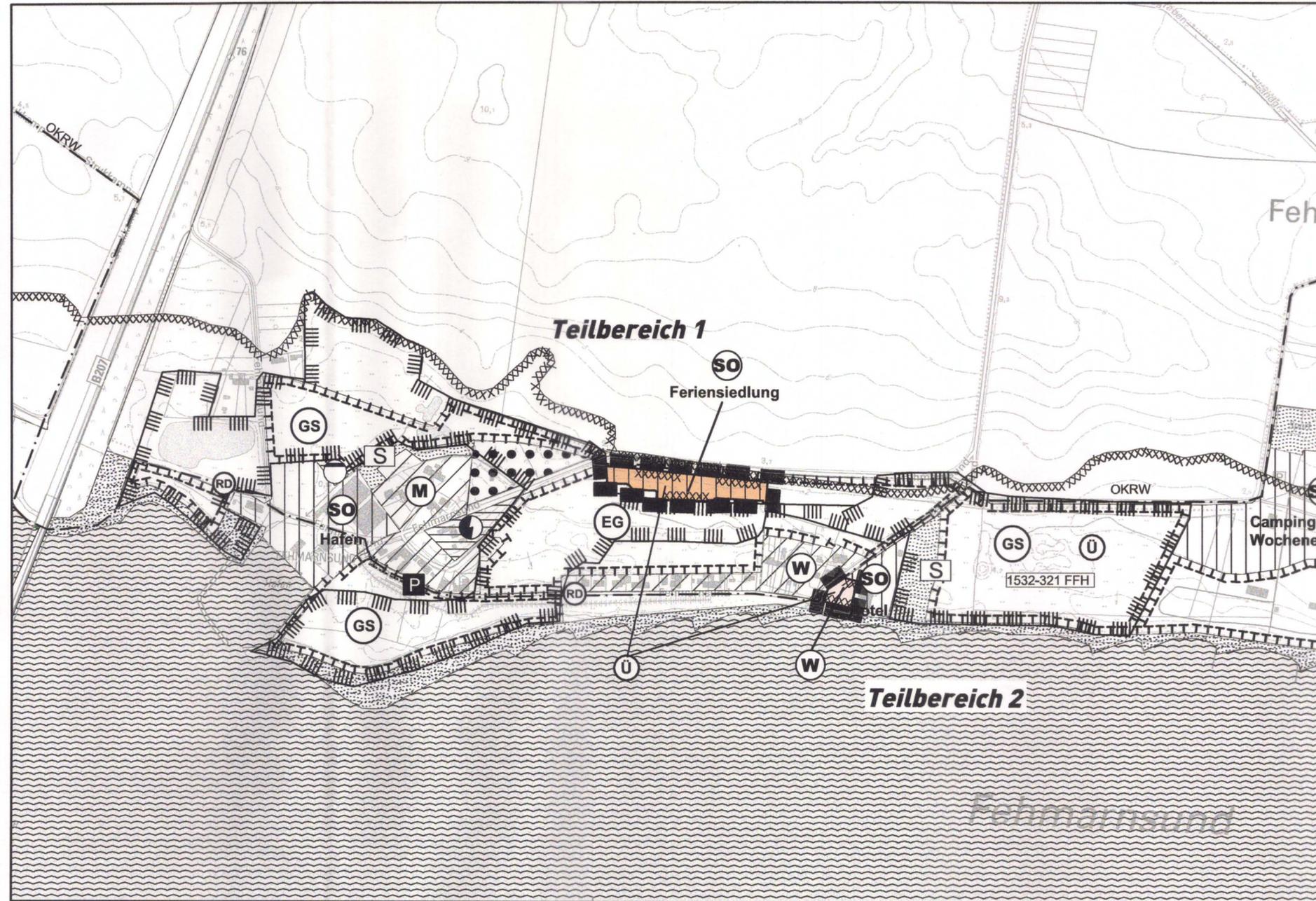


PLANZEICHNUNG

M.: 1:5.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

DARSTELLUNGEN

■■■■■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN

SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN
- FERIENSIEDLUNG -

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG
BESONDERE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EIN-
WIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE
SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN
ERFORDERLICH SIND - ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET -

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

§ 10 Abs. 1 BauNVO

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB

Hinweis:

Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes (HW 200) gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 08.09.2015 durchgeführt.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 26.08.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 06.06.2016 den Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 27.06.2016 bis zum 28.07.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.06.2016 in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein Nord“ und im „Fehmarnsches Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 17.06.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 30.03.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Stadtvertretung hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes am 30.03.2017 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
8. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 20. Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Stadt beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 13.10.2017 Az.: IV524-512.111-55.046 (20.Ä) -mit Hinweisen- genehmigt. Die Hinweise wurden beachtet.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 2.3. NOV. 2017 ortsüblich bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde hiermit am 26. NOV. 2017 wirksam.

Burg a. F., den 27. NOV. 2017



(Jörg Weber)
Bürgermeister

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT FEHMARN

für zwei Gebiete im Ortsteil Fehmarnsund
für den Teilbereich 1: für den zentralen Bereich zwischen den Erschließungsstraßen und nördlich der Wohnbebauung entlang des Ostseestrandes
für den Teilbereich 2: im östlichen Bereich von Fehmarnsund, für das Flurstück 24